

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.05.1985

Geschäftszahl

85/11/0032

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/11/0094 E 25. Mai 1982 VwSlg 10745 A/1982 RS 1

Stammrechtssatz

Die Angabe des Betrages der Forderung (dh. der Art des gesicherten Anspruches und seiner Höhe) im Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld stellt ein wesentliches Inhaltserfordernis dieses Antrages dar. Ihr Fehlen benimmt dem Antrag hinsichtlich dieser gesicherten Ansprüche die Eigenschaft, fristwährend iS des § 6 Abs. 1 IESG zu sein.